

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE FELDGESCHWORENEN DER STADT AUGSBURG

vom 29.03.2010 (ABl. vom 09.04.2010, S. 60)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
18.05.2021	04.06.2021, S. 161	§§ 2, 4	05.06.2021
16.02.2023	10.03.2023, S. 74	§ 2	11.03.2023

Die Stadt Augsburg bestellt im Vollzug des Art. 11 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) Feldgeschworene für das Stadtgebiet Augsburg.

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F) und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16. Oktober 1981 (BayRS 219-6-F) folgende Gebührenordnung:

§ 1

¹Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. ²Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG.

§ 2

¹Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung nach Art. 12 AbmG notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 13,-- Euro.

²Für Fahrtkosten und Auslagen wird eine Pauschale von 25,-- Euro gewährt.

³Der Schuldner hat nach Art. 20 Satz 1 AbmG in Abstimmung mit den Feldgeschworenen Material für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen bereitzustellen. ⁴Die Stadt Augsburg hält nach Art. 16 Abs. 3 AbmG das für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen erforderliche Material bereit und gibt gegen Bezahlung das erforderliche Material ab, sofern der Schuldner dies wünscht. ⁵Sollten die Feldgeschworenen das von der Stadt Augsburg bereitgehaltene Material für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen zur Verfügung stellen, so sind die Kosten dafür vom Schuldner nach Art. 20 Satz 2 AbmG i V m. Art. 18 Abs. 2 AbmG zu tragen.

⁶Belaufen sich die tatsächlichen Kosten für das von der Stadt Augsburg bereitgestellte Material für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen auf einen Betrag von weniger als 10,00 Euro wird ein pauschaler Mindestbetrag in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung gestellt.

§ 3

¹Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen.

²Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung FO – vom 16.10.1981, BayRS 219-6-F).

§ 4

¹Gläubiger der Gebühren für die Dienstverrichtung nach Art. 12 AbmG sind die Feldgeschworenen. ²Gläubiger der Aufwendungen für das zur Verfügung gestellte Material für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen ist die Stadt Augsburg. ³Die Abrechnung und Verrechnung erfolgt durch die Stadt Augsburg.

⁴Schuldner der Gebühr ist, wer die Vermessung oder Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat (Art. 18 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 2 AbmG).

⁵Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus den in Art. 18 Abs. 4 AbmG genannten Gründen unterbleibt.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 29.03.2010 (ABl. vom 09.04.2010, S. 60).